

Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage an das Staatspersonal für das Jahr 1961

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **77 (1962)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

1.

Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage an das Staatspersonal für das Jahr 1961

(Vom 11. Dezember 1961)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird für das Jahr 1961 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle staatlichen Funktionäre, die am 1. Dezember 1961 im Staatsdienst stehen.

II. Die Zulage beträgt 2 % der Jahresbesoldung 1961, jedoch mindestens Fr. 300.— für das während des ganzen Jahres 1961 vollbeschäftigte Staatspersonal.

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres wird die Zulage entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1961 ausgerichtet.

III. Sofern beim nicht vollbeschäftigten Staatspersonal die Besoldung eines entsprechenden Vollaumes den Betrag von Fr. 15 000.— nicht übersteigt, wird die Mindestzulage anteilmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

IV. Die Gemeinden beteiligen sich an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt.

V. Die Zulage gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

VI. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 11. Dezember 1961.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. G u g e r l i.

Der Sekretär:

W. C i o c a r e l l i.

2.

Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom 11. Dezember 1961 über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zu- lage 1961 an das Staatspersonal

(Vom 14. Dezember 1961)

§ 1. Anspruch auf die ausserordentliche Zulage 1961 haben die vollbeschäftigten Funktionäre, die am 1. Dezember 1961 im Staatsdienst stehen.

Anspruchsberechtigung

Für die nicht vollbeschäftigten Funktionäre besteht ein Anspruch, wenn sie zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember 1961 im Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2. Das während des ganzen Jahres 1961 vollbeschäftigte Staatspersonal erhält eine Zulage von 2 % der Jahresbesoldung 1961, jedoch mindestens Fr. 300.—.

Zulage bei Vollbeschäftigung

a) Allgemeines

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres beträgt die Zulage 2 % der im Jahre 1961 bezogenen Besoldung, sofern die Jahresbesoldung den Betrag von Fr. 15 000.— übersteigt.

Beträgt die Jahresbesoldung weniger als Fr. 15 000.—, so wird die Zulage von Fr. 300.— entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1961 ausgerichtet. Angebrochene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Den vollbeschäftigten Funktionären, die nach dem 1. Dezember 1961 in den Staatsdienst eingetreten sind, wird keine Zulage ausgerichtet.

§ 3. Lehrlinge, Auditoren, Praktikanten und Lernvikare der Landeskirche werden dem vollbeschäftigten Staatspersonal gleichgestellt.

b) Lehrlinge usw.

§ 4. Sofern beim nicht vollbeschäftigten Staatspersonal die Jahresbesoldung eines entsprechenden Vollamtes den Betrag von Fr. 15 000.— nicht übersteigt, wird die Zulage von Fran-

Zulage bei Teilbeschäftigung

a) Allgemeines

ken 300.— anteilmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

In allen übrigen Fällen beträgt die Zulage 2% der im Jahre 1961 bezogenen Besoldung.

b) bei Stundenlohn

§ 5. Die nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter, welche nach der Zahl der geleisteten Stunden entschädigt werden, erhalten folgende Zulage:

Stundenzahl	Zulage
1900 und mehr	Fr. 300.—
1700—1899	Fr. 270.—
1500—1699	Fr. 240.—
1300—1499	Fr. 210.—
1100—1299	Fr. 180.—
900—1099	Fr. 150.—
700— 899	Fr. 120.—
500— 699	Fr. 90.—
300— 499	Fr. 60.—
100— 299	Fr. 30.—
unter 100	Fr. —.—

Für die Staatsförster und Waldarbeiter wird auf die Beschäftigung im Wirtschaftsjahr 1960/61 abgestellt.

c) Vikare, Arbeitslehrerinnen usw.

§ 6. Die Zulage beträgt für Vikare an Primar- und Sekundarschulen $\frac{1}{240}$ für den besoldeten Unterrichtstag, für Vikare an Arbeits- und Haushaltungsschulen sowie an Mittelschulen $\frac{1}{1000}$ für die Unterrichtsstunde, für Pfarrvikare $\frac{1}{300}$ für den besoldeten Arbeitstag.

Für die Berechnung der Zulagen der Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschullehrerinnen wird auf die durchschnittliche Zahl der Jahresstunden im Schuljahr 1961/62 abgestellt. Bei einer Stundenverpflichtung von weniger als 24 Jahresstunden ist die Zulage entsprechend zu kürzen.

Zulagen, die weniger als Fr. 10.— betragen, werden nicht ausbezahlt.

Kostenteilung bei den Volksschullehrern
a) Allgemeines

§ 7. Der Staat übernimmt für die Volksschullehrer einen dem staatlichen Anteil am maximalen Grundgehalt entsprechenden Teil der Zulage. Die Auszahlung erfolgt in der Weise, dass der Staat die gesamte Zulage direkt an die Lehrer über-

weist und den Gemeinden für den auf sie entfallenden Anteil Rechnung stellt. Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Die Gemeindeanteile gehen zu Lasten der Gemeinden, in welchen die betreffenden Volksschullehrer am 1. Dezember 1961 tätig sind.

§ 8. Für die Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschullehrerinnen, die in mehr als einer Schulgemeinde unterrichten, sowie für Vikare der Volks- und Fortbildungsschule übernimmt der Staat die gesamte Zulage.

b) Ausnahmen

§ 9. Ständige Zulagen werden bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulage mitberücksichtigt.

Zulagen usw.

Die Wohnungszulage beim Anstaltspersonal und das Quartiergeld der Kantonspolizei wird mit Fr. 1200.— angerechnet.

Einmalige Zulagen, Kinderzulagen, Taggelder, Entschädigungen für Überzeit, Überstunden, Stundenplanordner, Sammlungsvorstände, Lehraufträge an der Universität, Referate usw. fallen bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulage ausser Betracht.

§ 10. Die Bezüger von Taggeldern und Entschädigungen gemäss den §§ 49 bis 59 der Besoldungsverordnung, die Sektionschefs und die Heimarbeiter des Kantonskriegskommissariates haben keinen Anspruch auf eine Zulage.

Sonderfälle

Für die nicht besonders genannten Funktionäre wird die Zulage für das Personal der Verwaltung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt, für das Personal der Rechtspflege durch die Verwaltungskommission des Obergerichtes oder durch das Verwaltungsgericht.

Beträgt die feste Entschädigung weniger als Fr. 1200.— im Jahr, so wird keine Zulage ausgerichtet.

§ 11. Stehen beide Ehegatten im Staatsdienst, so haben sie unabhängig voneinander Anspruch auf die Zulage.

Ehepaare im
Staatsdienst

Die Entschädigung für die Mitarbeit der Ehefrau von Anstaltsleitern wird bei der Berechnung der Zulage der Anstaltsleiter mitberücksichtigt.

Voll- und Teil-
beschäftigung

§ 12. Vollbeschäftigten Funktionären, die noch in einer andern Stellung teilbeschäftigt sind, wird für diese Nebenbeschäftigung keine Zulage ausgerichtet.

Urlaub

§ 13. Ein Anspruch auf die Zulage besteht auch dann, wenn sich ein Funktionär am 1. Dezember 1961 im Urlaub befindet.

Bei besoldeten Urlauben findet keine Kürzung der Zulage statt.

Unbesoldete Urlaube werden gleich behandelt wie Arbeitsunterbrechungen. Sofern die unbesoldeten Urlaube im Jahre 1961 gesamthaft weniger als einen Monat betragen, wird deswegen die Zulage nicht gekürzt.

Teilbesoldung
wegen Krank-
heit oder
Militärdienst

§ 14. Wird wegen Krankheit oder Militärdienst eine Teilbesoldung ausgerichtet, so wird die Zulage nicht gekürzt.

Diese Regelung gilt auch, wenn bei Militärdienst nur die Erwerbssersatzentschädigung bezogen wird.

Abzüge

§ 15. Die Zulage wird um den Arbeitnehmerbeitrag von 2,4 % an die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gekürzt.

Ein Abzug von Versicherungsprämien (Beamtenversicherungskasse und SUVA) findet nicht statt.

Auszahlung
und
Verbuchung

§ 16. Die Zulagen sind durch die Zahlstellen in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr auszubezahlen. Sie werden auf die bestehenden Besoldungstitel verbucht.

Lohnausweis

§ 17. Die Zulage ist im Lohnausweis für das Jahr 1961 aufzuführen.

Sofern für die Zulage ein besonderer Lohnausweis erstellt wird, ist im Lohnausweis für die übrigen Bezüge ein Hinweis auf die Zulage anzubringen.

Zürich, den 14. Dezember 1961.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.